



SATZUNG

des

Tabletop Sachsen e.V.

Die Vereinssatzung des Tabletop Sachsen e.V.

Datum der Errichtung (Gründungsdatum): 09.11.2014

Datum der Änderung: 03.09.2021

Datum der 2. Änderung: 05.10.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Tabletop Sachsen e.V. (kurz TTS)

(2) Er hat den Sitz in Leipzig.

(3) Vereinsregistereintragung: 5651 Amtsgericht Leipzig

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist, das Hobby Tabletop in der Öffentlichkeit zu fördern und eine Spielmöglichkeit für Gleichgesinnte dieses Hobbys anzubieten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Treffen, veranstalten von Wettkämpfen und stellen von Spielmaterial in Form von Spielplatten und Geländeteilen, sowie einer Aufbewahrungsmöglichkeit von Platten und Gelände und eines Forums als Kommunikationsplattform. Das gemeinsame Spielen und Austauschen von Erfahrungen in diesem Hobby, sowie die Ausübung von Kreativität in Form von Geländebau, Plattenbau und Miniaturengestaltung stehen hierbei im Mittelpunkt.

(2) Der Tabletop Sachsen e.V. ist ein politisch neutraler Verein.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Quartalsende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenwart
- d) der erweiterte Vorstand

(2) Die Organe des Vereins dürfen sich in Ausübung Ihrer Ämter politisch nicht positionieren.

§ 7 Wahlordnung

Die Wahl der Vereinsorgane, unter Ausnahme der Mitgliederversammlung, wird in der Wahlordnung des Tabletop Sachsen e.V. geregelt.

Zur Festlegung der Wahlordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ein zehnten Teils der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Veto eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes gegen einen Beschluss des Vorstands eingelegt wurde.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Ausgangsdatum der Einladungs-E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl findet laut Wahlordnung des Tabletop Sachsen e.V. statt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang laut Wahlordnung durch eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Kassenwart und/oder drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand übernimmt die nicht besetzten Ämter des erweiterten Vorstandes. Je ein Vorstandsmitglied wird ein Amt mittels Vorstandsbeschluss.

§ 10 Der Kassenwart

(1) Der Kassenwart besteht aus drei Mitgliedern.

Er dokumentiert die Ein- und Ausgaben des Vereins und hat dem Vorstand mitzuteilen, wenn Mitglieder ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen.

(2) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung laut Wahlverordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist Teil des erweiterten Vorstands. Die Wiederwahl zum Kassenwart ist möglich. Der jeweils amtierende Kassenwart bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(3) Der Kassenwart übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(5) Zur Kontrolle der Richtigkeit des Kassenberichtes werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestimmt, welche den Kassenbericht überprüfen und unterschreiben.

§11 Erweiterter Vorstand

(1) Neben dem eigentlichen Vorstand nach §9 der Satzung besteht der sogenannte erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Hygienebeauftragten, dem Datenschutzbeauftragten, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und dem Jugendwart.

(2) Ein Mitglied kann sowohl ein Amt des Vorstandes, als auch ein Amt des erweiterten Vorstandes in seiner Person vereinigen.

(3) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat in seinen in den nach § 10, § 12, § 13, § 14 oder § 15 bestimmten Bereichen ein Vetorecht gegen die Beschlüsse des Vorstandes. Das Veto kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden. Auf das Vetorecht kann das Mitglied des erweiterten Vorstandes nach Bekanntgabe des Beschlusses im Einzelfall durch eine schriftliche Erklärung verzichten. Ein Veto wird durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand ausgeübt. Wurde ein Veto gegen einen Beschluss des Vorstandes durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes innerhalb seines bestimmten Tätigkeitsbereiches eingelegt, ist die Mitgliederversammlung außerordentlich nach § 8 Abs. 2 der Satzung einzuberufen. Das Veto einlegen des Mitglied des erweiterten Vorstandes hat dann seine Bedenken in Bezug auf den vom Vorstand beabsichtigten Beschluss der Mitgliederversammlung ausführlich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Gegendarstellung im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an die Anhörung des Vorstandes und des Veto einlegenden Mitgliedes des erweiterten Vorstandes über die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses.

(4) Handelt der Vorstand aufgrund eines von ihm gefassten Beschlusses, gegen den ein Veto nach Absatz 3 eingelegt wurde, und dessen Wirksamkeit nicht oder noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde in Kenntnis des eingelegten Vetos, haftet er dem Verein für den hieraus resultierenden Schaden persönlich.

§12 Hygienebeauftragter

(1) Der Hygienebeauftragte besteht aus einem Mitglied. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.

(2) Der Hygienebeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung des bestehenden Hygienekonzeptes
- Kontrolle und Durchsetzung der beschlossenen Hygienebestimmungen
- Ihm bekannte Verstöße gegen beschlossene Hygienebestimmungen unverzüglich dem Vorstand zu melden
- Beratung der Turnierorganisatoren im Bereich der Hygiene für die Turniere in den Räumlichkeiten des Vereins.

(3) Der Hygienebeauftragte wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl zum Hygienebeauftragten ist möglich. Der Hygienebeauftragte kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Hygienebeauftragte bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Der Hygienebeauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Hygienebeauftragte einen Hygienebericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.

(6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Hygienebeauftragten geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Hygienebeauftragten kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§13 Datenschutzbeauftragter

(1) Der Datenschutzbeauftragte besteht aus einem Mitglied. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der erweiterten Datenschutzerklärung
- Ihm bekannte Verstöße gegen beschlossene Datenschutzbestimmungen unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- Beratung der Turnierorganisatoren im Bereich des Datenschutzes für Turniere des Vereins.
- Überprüfung und Beantwortung der Beschwerden und Widerrufe, welche über die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten des Vereins eingehen.

(3) Der Datenschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl zum Datenschutzbeauftragten ist möglich. Der Datenschutzbeauftragte kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Datenschutzbeauftragte bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Der Datenschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Datenschutzbeauftragte einen Datenschutzbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.

(6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Datenschutzbeauftragten geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Datenschutzbeauftragten kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§14 Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus drei Mitgliedern. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.

(2) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:

- Pflege und Aktualisierung der Homepage
- Pflege und Aktualisierung der sozialen Medien, auf welchen der Verein vertreten ist.
- Er ist dafür verantwortlich, dass der Verein in Abstimmung mit den Vorgaben des Vorstandes einheitlich nach außen auftritt.
- Er agiert als der Pressesprecher des Vereins.

(3) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit ist möglich. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.

(6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§15 Jugendwart

(1) Der Jugendwart besteht aus einem Mitglied. Er ist Teil des erweiterten Vorstandes.

(2) Der Jugendwart hat folgende Aufgaben:

- Die Überprüfung und Einhaltung der Jugendschutzgesetze im Verein
- Das Aufstellen von Vereinszeiten für Mitglieder, welche das 18te Lebensjahr noch nicht beendet haben, sogenannte Trainingszeiten unter Aufsicht einer erwachsenen Person. Dazu darf der Jugendwart Mitglieder des Vereins, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, als Aufsichtsperson benennen und Pflichten sowie Rechte lt. Jugendschutzgesetz an sie für den Zeitraum der Trainingszeit übertragen.

(3) Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl zum Jugendwart ist möglich. Der Jugendwart kann auch Teil des Vorstandes sein. Der jeweils amtierende Jugendwart bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4) Der Jugendwart übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Jugendwart einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Hierin sind die im letzten Geschäftsjahr ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung kurz zu erläutern.

(6) Sollte es keinen Bewerber für das Amt zum Jugendwart geben, so geht diese Aufgabe auf den Vorstand über. Eine erneute Wahl zum Jugendwart kann mit der nächsten regulären Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den aktiven Vorstand, der das Vereinseigentum gleichmäßig unter den Mitgliedern aufteilen muss. Diese Mitglieder haben ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.